

Verordnung über die kantonalen Aufgaben bei der Aufsicht über die Stiftungen der Gemeinden (kantonale Stiftungsaufsichtsverordnung)

Vom 13. April 2021 (Stand 1. April 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾, Art. 85, 86, 86a und 88 ZGB²⁾ in Verbindung mit § 52 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006³⁾ und auf § 111a des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974⁴⁾,

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt:

- a. die kantonalen Aufgaben bei der Urkundenänderung, Aufhebung und Löschung von Stiftungen, welche nach Art. 84 ZGB der kommunalen Aufsicht unterstellt sind,
- b. die Zusammenarbeit der Steuerverwaltung mit der jeweiligen kommunalen Stiftungsaufsicht.

§ 2 Urkundenänderung von Stiftungen unter kommunaler Aufsicht

¹ Das Gesuch zur Urkundenänderung einer Stiftung kann deren Organisation oder deren Zweck betreffen.

² Das Gesuch zur Urkundenänderung einer Stiftung ist zu begründen und mit folgenden Dokumenten einzureichen:

- a. der geltenden Stiftungsurkunde;
- b. dem Beschluss des Stiftungsrats betreffend die Änderung;
- c. gegebenenfalls dem Entscheid des Gemeinderats zum Änderungsantrag;
- d. gegebenenfalls der beurkundeten Änderung der Stiftungsurkunde.

1) [SGS 100](#)

2) [SR 210](#)

3) [SGS 211](#)

4) [SGS 331](#)

³ Für Änderungen der Organisation nach Art. 85 ZGB reicht das oberste Organ der Stiftung die Unterlagen gemäss Abs. 2 Bst. a–d beim Gemeinderat ein. Der Gemeinderat reicht seinen Antrag zusammen mit dem Gesuch der Stiftung dem Regierungsrat ein.

⁴ Für Änderungen des Zwecks nach Art. 86 ZGB reicht das oberste Organ der Stiftung die Unterlagen gemäss Abs. 2 Bst. a–d entweder beim Gemeinderat oder beim Regierungsrat ein. Reicht das oberste Organ der Stiftung das Gesuch beim Gemeinderat ein, so unterbreitet der Gemeinderat das Gesuch zusammen mit seinem Antrag dem Regierungsrat.

⁵ Erhält der Gemeinderat Kenntnis von der Änderung des Zwecks aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, so beantragt er die Zweckänderung beim Regierungsrat.

⁶ Die Unterlagen können im Entwurf zur Vorprüfung beim Regierungsrat eingereicht werden.

§ 3 Aufhebung und Löschung (gemäss Art. 88 und 89 ZGB)

¹ Der Gemeinderat beantragt dem Regierungsrat die Aufhebung der Stiftung, wenn:

- a. deren Zweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann oder
- b. deren Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden ist.

§ 4 Zusammenarbeit mit der kantonalen Steuerverwaltung

¹ Die kantonale Steuerverwaltung nimmt Stellung zu Stiftungen, sofern sie vom zuständigen Gemeinderat dazu eingeladen wird.

² Die Steuerbehörde kann den zuständigen Gemeinderat zu einer Stellungnahme einladen, insbesondere wenn sie Zweifel an der Gemeinnützigkeit der Stiftung oder der Rechtmässigkeit der Steuerbefreiung hegt.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
13.04.2021	01.04.2022	Erlass	Erstfassung	GS 2021.039

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	13.04.2021	01.04.2022	Erstfassung	GS 2021.039